

RICHTLINIE DER WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL ZUR PROZESSUNTERSTÜTZUNG VON MITGLIEDSBETRIEBEN IM ZUSAMMENHANG MIT MUSTERPROZESSEN „STREITKASSE“

Präambel

Im Rahmen der Initiative „Rechtssicherheit“ hat die Wirtschaftskammer Tirol beschlossen, Tiroler Mitgliedsbetriebe bei der Führung von Musterprozessen zu unterstützen, um wichtige offene Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung abschließend zu klären. Um durch Gerichtsentscheidungen Rechtssicherheit zu schaffen, können verschiedene Instanzenzüge ausgeschöpft werden - bis hin zu höchstgerichtlichen Entscheidungen. Auf diesen Wegen sollen Mitgliedsbetriebe unterstützt werden, wobei je nach Anlassfall unterschiedliche Szenarien, Leistungen und Abläufe möglich sind.

Ziel ist es, Betriebe gezielt dort zu unterstützen, wo gesetzliche oder regulatorische Rahmenbedingungen zu Benachteiligungen führen und die Rechtssicherheit beeinträchtigen. Der Fokus liegt dabei auf zwei Bereichen:

- rechtliche Grundsatzfragen, bei denen Regelungen nicht ausgewogen gestaltet sind oder Klarheit fehlt,
- Fälle, in denen unterschiedliche Auslegungen und/oder ein uneinheitlicher Vollzug durch Behörden zu Unsicherheit in der Praxis führen.

Die Unterstützung von Musterprozessen dient der Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen im Interesse einer Vielzahl an Kammermitgliedern oder einer gesamten Branche. Der durch eine (höchst-)gerichtliche Entscheidung geschaffene Nutzen (Rechtsklarheit) kommt unterschiedslos allen Mitgliedern zugute, die sich in vergleichbaren Sachverhaltskonstellationen befinden. Das prozessführende Mitglied fungiert hierbei lediglich als Verfahrensträger im Allgemeininteresse und erhält keinen wettbewerbsrelevanten Vorteil gegenüber anderen Mitgliedern.

§ 1 Grundlage

Die strategische Entscheidung, einen Musterprozessfonds einzurichten, wurde vom Erweiterten Präsidium in seiner Sitzung vom 19.05.2026 getroffen. Das Präsidium wurde beauftragt, eine Richtlinie zu erstellen; diese wurde in der Sitzung vom 16.06.2026 beschlossen.

Die Unterstützung wird als Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L vom 15.12.2023, gewährt. Der Förderwerber sichert zu, dass er inkl. der Unterstützung der Wirtschaftskammer Tirol gemäß dieser Richtlinie den in der genannten Verordnung genannten Betrag von 300.000 € durch die in den letzten drei Jahren erhaltenen de minimis-Beihilfen nicht überschreitet. Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass die Unterstützung gemäß dieser Richtlinie im De minimis-Register gem. Art 6 der genannten Verordnung veröffentlicht wird.

§ 2 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Prozessunterstützung („Streitkasse“) werden vom Präsidium der Wirtschaftskammer Tirol jeweils im Einzelfall beschlossen und freigegeben.

Stellt ein Mitglied einer Fachgruppe mit Rücklagen von über 130 % einen Antrag, soll sich die jeweilige Fachgruppe an der Finanzierung beteiligen.

§ 3 Einbringung von Anträgen auf Prozessunterstützung

Mitglieder der Wirtschaftskammer Tirol können jederzeit Musterfälle einbringen, die als Themen für eine Prozessunterstützung aufgegriffen werden können.

Der Antrag ist bei der Wirtschaftskammer Tirol einzureichen. Dem Ansuchen ist eine ausführliche schriftliche Sachverhaltsdarstellung unter Bezugnahme auf die erforderlichen Kriterien anzuschließen. Sämtliche Schriftstücke, die das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigen, sind beizulegen.

Anträge können nur weiterverfolgt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der potenzielle Prozessgegner muss grundsätzlich zumindest im weiteren Sinn
 - dem Staat zurechenbar sein (Bund, Länder, Gemeinden, Förderstellen etc.) oder
 - eine Verbraucherschutzorganisation bzw. eine Interessenvertretung sein.
2. Die Rechtsfrage ist von grundsätzlicher oder interessenspolitischer Bedeutung für eine Vielzahl von Mitgliedern oder eine gesamte Branche, deren Lösung über den Einzelfall hinaus Bedeutung für die Allgemeinheit hat.
3. Die höchstgerichtliche Klärung schafft Rechtssicherheit, Rechtseinheit oder Rechtsentwicklung für alle betroffenen Mitglieder.
4. Das Ergebnis des Verfahrens hat eine klare Präzedenzwirkung für zukünftige Fälle.
5. Es müssen ausreichende Erfolgsaussichten bestehen.
6. Die Auswahl und Entscheidung über die Unterstützung erfolgt objektiv nach fachlichen Kriterien durch die Wirtschaftskammer Tirol und ist unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

§ 4 Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt sind Mitglieder der Wirtschaftskammer Tirol, die eine aktive Berechtigung haben oder deren Gewerbeberechtigung ruht, sofern sich der der Rechtsfrage zugrundeliegende Sachverhalt während des aktiven Betriebs ereignet hat.

Nicht unterstützungsberechtigt sind Mitglieder,

- a) denen wegen desselben Anlassfalles eine Versicherungsleistung zusteht, welche die gesamten Kosten abdeckt,
- b) denen eine Förderung durch eine andere Körperschaft der Wirtschaftskammerorganisation zugesagt wurde,
- c) die zahlungsunfähig oder überschuldet sind oder gegen die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- d) über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde,
- e) die Sachverhalte erfüllen, die als Ausschlussgründe festgelegt sind.

Prozesse zwischen Mitgliedern der Wirtschaftskammerorganisation sind nicht förderfähig.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 5 Prüfung des Antrags und Entscheidung

Nach Einlangen eines Antrags ist dieser von den zuständigen Expertinnen und Experten der Fachgruppen, Sparten, Abteilungen oder Bezirksstellen zu evaluieren, fachlich aufzubereiten und zu prüfen. Die betroffenen Organisationseinheiten haben einen Koordinator bzw. eine Koordinatorin festzulegen. Der Koordinator bzw. die Koordinatorin begleitet und verantwortet den Musterprozess bis zur vollständigen Abwicklung der Angelegenheit.

Wenn die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, führt dies entweder zur sofortigen Absage oder zu einem einmaligen Verbesserungsauftrag. Wenn nach Erteilung des Verbesserungsauftrages vier Wochen ungenutzt verstrichen sind oder der Antrag weiterhin unvollständig ist, gilt der Antrag als nicht eingebracht. Wenn dem Verbesserungsauftrag fristgerecht nachgekommen wird, gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

Ob im Einzelfall auch externe Expertinnen und Experten beizuziehen sind, richtet sich nach dem konkreten Fall und ist vom Präsidialmanagement zu genehmigen.

Nach Prüfung der Voraussetzungen, insbesondere der rechtlichen sowie interessenspolitischen Relevanz, hat der zuständige Koordinator bzw. die zuständige Koordinatorin einen entsprechenden Antrag an das Präsidium zu erstellen und einzubringen.

Liegen zu der Rechtsfrage ähnliche oder gleichartige Fälle vor, sind diese durch einen unabhängigen externen Experten nach Erfolgsaussicht zu gewichten.

Die Rechtsfrage ist vom Koordinator bzw. der Koordinatorin dem Präsidium der Wirtschaftskammer Tirol zu präsentieren, welches in weiterer Folge die Entscheidung über Gewährung oder Nichtgewährung der Unterstützung fällt.

§ 6 Art der Unterstützung

Die Unterstützung kann erfolgen durch:

- finanzielle Zuschüsse,
- Beistellung einer Rechtsvertretung,
- Übernahme definierter Prozess- oder vorprozessualer Kosten,
- Kombinationen dieser Leistungen.

Art, Umfang, Höhe sowie Bedingungen und Auflagen etc. werden vom Präsidium der Wirtschaftskammer Tirol im jeweiligen Einzelfall festgelegt.

§ 7 Förderbare Kosten

Förderbar sind Kosten, die nach Antragstellung entstehen und vom Präsidium der Wirtschaftskammer Tirol als förderbar definiert werden, insbesondere:

- a) Kosten einer Rechtsvertretung (RATG, Einheitssatz) oder Beistellung einer Rechtsvertretung durch die Wirtschaftskammer Tirol,
- b) erforderliche Sachverständigen- und Steuerberatungskosten,
- c) Gerichts- und Behördengebühren.

§ 8 Nicht förderbare Kosten

Vor Antragstellung entstandene Kosten werden nicht ersetzt. Abweichungen können vom Präsidium der Wirtschaftskammer Tirol beschlossen werden.

§ 9 Förderentscheidung

Die Beschlussfassung erfolgt auf Basis der in dieser Richtlinie aufgestellten Grundsätze. Die Wirtschaftskammer Tirol hat in jedem Stadium das Recht auf Rückfragen, was keiner Zusage gleichkommt. Die Wirtschaftskammer Tirol behält sich das Recht vor, bei für das Verfahren relevanten Institutionen, Einrichtungen und Personen Rückfragen zu stellen und stimmt das Mitglied dem zu.

Die mit der Bewertung und Auswahl betrauten Personen unterliegen einer Geheimhaltungsverpflichtung.

Die Gewährung einer Unterstützung ist ausgeschlossen, sofern bereits ein Musterverfahren durch die Wirtschaftskammer-Organisation zu einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage geführt wird oder geführt wurde.

Die Entscheidung obliegt ausschließlich dem Präsidium der Wirtschaftskammer Tirol.

§ 10 Fördervereinbarung

Nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Wirtschaftskammer ist vom Koordinator bzw. der Koordinatorin binnen 14 Tagen eine entsprechende Fördervereinbarung abzuschließen. Die Koordinatoren haben dem Präsidium regelmäßig zu berichten.

Eine Zusage garantiert keinen bestimmten Ausgang des Verfahrens.

§ 11 Unterstützungsleistung, Auszahlung

Die Unterstützung kann als Geld- oder Sachleistung erfolgen.

Auszahlungen erfolgen nach Prüfung durch den Koordinator bzw. die Koordinatorin binnen 14 Tagen nach Vorlage der Rechnung und des Zahlungsnachweises.

§ 12 Pflichten des Fördernehmers

Das geförderte Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Wirtschaftskammer Tirol öffentlich über die Prozessentwicklungen kommunizieren darf und verpflichtet sich:

- die Wirtschaftskammer Tirol über alle verfahrensrelevanten Tatsachen zu informieren,
- keine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
- bei Rechtsmitteln vorab die Zustimmung zur Weiterförderung einzuholen,
- die Wirtschaftskammer Tirol schad- und klaglos zu halten,
- bei Fördersummen über EUR 70.000 dem Kontrollausschuss bei der Wirtschaftskammer Österreich Prüfbefugnisse einzuräumen.

§ 13 Widerruf und Auflösung

Die Wirtschaftskammer Tirol kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine gegebene Zusage widerrufen oder eine bereits abgeschlossene Fördervereinbarung auflösen, insbesondere wenn:

1. die Erreichung des Förderzweckes nicht mehr sichergestellt ist, z.B. bei
 - Insolvenz des Mitglieds
 - Aussichtslosigkeit der Fortsetzung des Prozesses
 - Erschöpfung der von der Wirtschaftskammer Tirol für diesen Förderzweck gewidmeten Budgetmittel
2. pflichtwidriges Verhalten des Mitglieds vorliegt, z.B.
 - Verletzung von allfälligen Auflagen oder Bedingungen.
 - unrichtige oder unvollständige Angaben des Mitglieds.
 - zweckwidrige Verwendung der Fördergelder.
 - Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder Fördervereinbarung.

Im Falle einer Auflösung gemäß Ziffer 1 (Erreichung des Förderzweckes ist nicht mehr sichergestellt), wird die weitere Fördergewährung eingestellt. Ab dem Zeitpunkt der Auflösung werden durch die Wirtschaftskammer Tirol keine weiteren Förderleistungen mehr ausbezahlt oder gewährt. Dies betrifft auch Rechnungen sowie Sachleistungen, die von dem Mitglied bereits bei der Wirtschaftskammer Tirol eingereicht, aber durch diese noch nicht ausbezahlt oder erbracht wurden.

Wird während des Prozesses über das Vermögen des Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder steht dieses unmittelbar bevor, ist es grundsätzlich nicht mehr förderfähig. Zugesagte aber noch nicht ausbezahlte Fördergelder müssen seitens der Wirtschaftskammer Tirol ab diesem Zeitpunkt nicht ausbezahlt und Sachleistungen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Die Wirtschaftskammer Tirol kann entscheiden, ob sie im Falle der Fortführung und Sanierung des Unternehmens in der Insolvenz Erfolgsaussichten für die Erreichung des Förderzweckes sieht und kann diesfalls die Förderung weiter gewähren. Dies steht einer jederzeitigen späteren Auflösung durch die Wirtschaftskammer Tirol nicht entgegen.

Im Falle einer Auflösung der Fördervereinbarung durch die Wirtschaftskammer Tirol gemäß Ziffer 2 (wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Mitglieds), können bisher geleistete Förderleistungen zurückverlangt werden.

§ 14 Rückerstattung der Unterstützungsleistungen

Die gewährte Unterstützungsleistung ist grundsätzlich nicht rückzahlbar, jedoch können Fälle eintreten, in denen sich Rückzahlungserfordernisse ergeben. Dies trifft insbesondere auf Konstellationen zu, die im Folgenden dargestellt werden.

Die Grundsätze, nach denen eine nicht in Geld geleistete bzw. zugesagte Unterstützungsleistung zu bewerten ist, werden in der jeweiligen Fördervereinbarung festgelegt; andernfalls ist der gemeine Wert der Sachleistung zum Zeitpunkt der Erbringung ausschlaggebend.

Verlangt die Wirtschaftskammer Tirol im Falle einer Auflösung der Fördervereinbarung wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Mitglieds gemäß § 14 Z 2 die Rückzahlung der Förderleistungen, sind die erhaltenen Leistungen vom Förderwerber binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung zur

Rückerstattung inklusive Verzinsung zurückzuerstatten.

Bei gänzlicher Kostenübernahme durch die Wirtschaftskammer sind bei Teilobsiegen oder Obsiegen des Mitglieds nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens bereits erhaltene Unterstützungsleistungen von diesem binnen 14 Tagen nach Erhalt des Kostenersatzes durch die Gegenseite zurückzuerstatten, wobei diese Rückzahlung mit der Höhe des von der Gegenseite erhaltenen Betrages begrenzt ist. Bei nur teilweiser Kostenübernahme durch die Wirtschaftskammer ist die Höhe der Rückzahlung im Einzelfall festzulegen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Mitglied nach Gewährung der Unterstützungsleistung eine Leistung zur Deckung seiner (Prozess)Kosten von dritter Seite (zB Versicherungsleistung) wegen desselben Anlassfalls erhält. Alternativ kann die Wirtschaftskammer Tirol eine Abtretung des zugesprochenen Kostenersatzanspruchs durch das Mitglied verlangen. Nach erfolgter Abtretung ist die Gegenseite durch das Mitglieds über die erfolgte Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Bei Abschluss eines Vergleiches (gerichtlich oder außergerichtlich) durch das Mitglied ist die Wirtschaftskammer Tirol unverzüglich zu informieren und eine schriftliche Ausfertigung zu übermitteln. Soweit im Vergleich ein Kostenersatz durch die Gegenseite vereinbart wurde, ist die erhaltene Unterstützungsleistung analog zum obigen Absatz zur Höhe dieses Kostenersatzes an die Wirtschaftskammer Tirol zurückzuerstatten.

Ein vollständiges Rückforderungsrecht der gesamten Unterstützungsleistung (samt Verzinsung) steht der Wirtschaftskammer Tirol nur dann zu, wenn durch den Vergleich der angestrebte Zweck des Musterprozesses - der über den Einzelfall hinausgehenden Rechtssicherheit - mutwillig vereitelt wurde. Gleiches gilt bei mutwilliger Prozessunterbrechung, ewigem Ruhen, Klagsrückziehung oder nicht gehöriger Prozessführung. Die Rückerstattung hat binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.

Erhält ein Mitglied nach Gewährung der Unterstützungsleistung eine Leistung zur Deckung seiner (Prozess)Kosten von dritter Seite (zB Versicherungsleistung) wegen desselben Anlassfalls, so ist es binnen 14 Tagen ab Erhalt der Leitung Dritter zur Rückzahlung der erhaltenen Unterstützungsleistung bis zur Höhe des von der dritten Seite erhaltenen Betrags verpflichtet.

§ 15 Datenschutz

Die Wirtschaftskammer Tirol ist Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Unterstützungsleistungen nach dieser Richtlinie. Personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, werden zum Zweck der Abwicklung der Unterstützung (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO) sowie allenfalls aufgrund einer erteilten Einwilligung gem. Art 6 Abs. 1 lit a DSGVO verarbeitet.

Dem Mitglied wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass die Wirtschaftskammer Tirol als Verantwortliche berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Unterstützung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der Wirtschaftskammer Tirol (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Unterstützung, und für Kontrollzwecke zu verwenden und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Wirtschaftskammer Tirol;

Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zum Abschluss der Unterstützung) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich insbesondere aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben - mindestens jedoch 10 Jahre - verarbeitet. Wenn die personenbezogenen Daten nicht länger benötigt werden, werden diese gelöscht bzw. anonymisiert, damit die betroffenen Personen nicht mehr identifiziert werden können.

Die Bestimmungen des Artikel 32 DSGVO werden eingehalten, indem angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um die Geheimhaltung und Sicherheit personenbezogener Daten sicherzustellen.

Die Betroffenen haben das Recht, (i) von den Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und sofern dies der Fall ist, Auskunft darüber zu erhalten, (ii) eine Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen sowie (iii) unter gewissen Voraussetzungen die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.

Weiters haben die Betroffenen das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Im Falle eines solchen Widerspruchs werden die Verantwortlichen die Daten nicht mehr weiterverarbeiten, es sei denn (i) sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen überwiegen oder (ii) die

Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Betroffene sind auch berechtigt, von den Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, falls (i) sie die Richtigkeit der sie betreffenden Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es den Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen, (ii) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und sie eine Löschung ablehnen und stattdessen die Einschränkung verlangen, (iii) die Verantwortlichen ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, sie aber der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen bedürfen, oder (iv) sie der Verarbeitung widersprochen haben und die Entscheidung in Bezug auf die zugrundeliegenden Aspekte ausständig ist.

Weiters können die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, sie betreffende personenbezogene Daten, die sie den Verantwortlichen bereitgestellt haben, zu erhalten und die Verantwortlichen mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen Dritten beauftragen.

Zur Ausübung dieser Rechte können sich die Betroffenen an dsb@wktirool.at zu wenden. Falls Betroffene der Ansicht sind, dass die Verantwortlichen oder einer der Verantwortlichen ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwendet, kann Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde eingelegt werden. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist abrufbar unter wko.at/datenschutzerklaerung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 16.06.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.